

Sondersatzung
gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen
nach § 8 des KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Brühl
- Markt-

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 f, und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966) und der §§ 2 und 8 Abs. 2 sowie Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV NRW S. 1150) und § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen der Stadt Brühl vom 20.12.1993 in der Fassung der Änderungssatzung vom 23.09.2002 hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 06.11.2017 folgende Sondersatzung beschlossen:

§ 1

Im Markt wurde auf der westlichen Seite zwischen dem Steinweg und der Kirchstraße ein neuer Mischwasserkanal verlegt. Dieser dient u.a. der Straßenentwässerung.

§ 2

Der Markt ist eine Fußgängergeschäftsstraße. Der Anteil der Beitragspflichtigen an den beitragsfähigen Aufwendungen für die Erneuerung der Straßenentwässerung wird mit 30 % festgesetzt.

§ 3

Diese Sondersatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

in Kraft am 10.11.2017